
Begründung zur

Verordnung zur Sicherung des Vogelschutzgebietes „Westlicher Düppeler Forst“ und zur Aufhebung nicht mehr benötigter Rechtsvorschriften

A. Begründung:

zu Artikel 1

a) Allgemeines:

Am nördlichen Rand der Teltowhochfläche liegen das großflächige Waldgebiet des Düppeler Forstes und die Berliner Teile der Glienicker Parklandschaft mit dem Schloss- und dem Landschaftspark Glienicke, dem Jagdschlosspark sowie den Waldflächen Nikolskoe und Böttcherberg.

Das Gebiet ist ein Ausschnitt der eiszeitlich geprägten Havellandschaft mit wenig zerschnittenen naturnahen Wäldern und ihren abwechslungsreichen, vielfältigen und vielschichtigen Wald- und Offenlandstrukturen und einer artenreichen Flora und Fauna, mit markanten Erhebungen wie dem Schäfer- und dem Finkenberg, zu Havel, Griebnitzsee und Bäreniederung (heute Teltowkanal) hin steil abfallenden Hängen mit eingeschnittenen Rinnentälern, Gewässern mit natürlich ausgeprägten Uferbereichen, Röhrichtbeständen, Au-, und Bruchwaldbereichen, Niederungen, Mooren, Feuchtgebieten und Wiesen.

Der Düppeler Forst erstreckt sich über zwei Teilgebiete:

- dem aus einer hügelig geprägten Stauchendmoräne bestehenden Glienicker Werder, der von der Havel und der Seenkette aus Griebnitzsee, Stölpchensee, Pohlesee und Kleinem Wannsee umschlossen wird und
- dem nach Osten flach auslaufenden Gebiet bei Düppel und Dreilinden, das östlich der Seenkette liegt.

Das Gebiet wurde 1961 durch die „*Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen des Düppeler Forsts - einschließlich des Schloßparks Glienicke und des Volksparks Kleinglienicke - im Ortsteil Wannsee des Bezirks Zehlendorf von Berlin*“ als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen „zur Zierde und Belebung des Landschaftsbildes, im Interesse der Tierwelt und zum Schutz des Landschaftsbildes vor verunstaltenden Eingriffen“.

Eine Flächenverkleinerung des Landschaftsschutzgebietes ergab sich 2011 durch Herausnahme einer Fläche des ehemaligen Stauraumes am früheren Grenzkontrollpunkt Dreilinden, um für durchreisende Sinti und Roma einen ständigen Standort für Wohnwagen vorhalten zu können.

Das Landschaftsschutzgebiet unterliegt einem hohen und vielfältigen Nutzungsdruck. Die derzeit gültige Landschaftsschutzgebietsverordnung, die noch auf dem Reichsnaturschutzgesetz von 1935 beruht, wird den heutigen Lebenslagen und Nutzungsformen nicht mehr gerecht und bedarf daher schon aus diesem Grund der Überarbeitung.

Natura 2000

Hinzu kommt ein Anpassungsbedarf, der sich aus europarechtlichen Verpflichtungen des Landes Berlin ergibt:

Der Zustand der natürlichen Lebensräume im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten verschlechtert sich unaufhörlich. Die verschiedenen Arten wildlebender Tiere und Pflanzen sind in zunehmender Zahl ernstlich bedroht. Die bedrohten Lebensräume und Arten sind Teil des Naturerbes der Gemeinschaft, und die Bedrohung, der sie ausgesetzt sind, ist oft grenzübergreifend; daher sind zu ihrer Erhaltung Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene erforderlich.

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) sehen vor, dass zur Sicherung der biologischen Vielfalt (Biodiversität) ein zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete gebildet wird (Netz „Natura 2000“).

Das Vogelschutzgebiet „Westlicher Düppeler Forst“, welches den Glienicker Werder, die Pfaueninsel und die jeweils vorgelagerten Gewässerbereiche umfasst, war daher von Berlin insbesondere wegen der dortigen Vorkommen der Vogelarten Schwarzspecht und Mittelspecht auf der Grundlage von drei Senatsbeschlüssen (Nummer 947/97 vom 15. Juli 1997, Nummer 511/2000 vom 5. September 2000, Nummer 1209/03 vom 24. Juni 2003) über das Bundesumweltministerium an die Europäische Kommission zu melden (Landesnummer: SPA 1, Gebietsnummern DE-3544-306).

Um die Erhaltungsziele für die der Europäischen Kommission gemeldeten Gebiete zu erreichen, erklärt das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Mitglied des Senats sie nach § 32 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung

mit § 21 Absatz 1 des Berliner Naturschutzgesetzes (NatSchG Bln) zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG.

Für die Pfaueninsel wurde bereits 2017 die bis dahin geltende Naturschutzgebietsverordnung von 1941 durch eine neue Verordnung ersetzt.

Die Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes für den westlichen Düppeler Forst und die Glienicker Parklandschaft auf dem Glienicker Werder dient der rechtlichen Sicherung der restlichen Fläche des gemeldeten Vogelschutzgebietes.

Die Landschaftsschutzgebietsverordnung von 1961 genügt nicht den heutigen Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den Anforderungen nach der Vogelschutzrichtlinie bezüglich des Schutzzweckes, der Entwicklungsziele und -maßnahmen sowie der Gebote und Verbote und bedarf auch deshalb der Ablösung.

Aufteilung des bisherigen Landschaftsschutzgebietes

Um die neue Verordnung nicht zu überfrachten und damit ihre Anwendung für die Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Institutionen sowie die vollziehenden Behörden zu erleichtern, wird das bisherige, sehr große Landschaftsschutzgebiet aufgeteilt und zunächst der *westliche* Bereich des Düppeler Forstes auf dem Glienicker Werder mit dem Landschaftspark Glienicke und den Waldflächen Nikolskoe und Böttcherberg neu ausgewiesen. Dieser Bereich umfasst das Vogelschutzgebiet. So kann auch den europarechtlichen Anforderungen zeitnah entsprochen werden. Die Anpassung der Verordnung aus 1961 für die übrigen Flächen des bisherigen Landschaftsschutzgebietes erfolgt später in einem weiteren Verfahren.

Flächenänderungen im westlichen Düppeler Forst und der Glienicker Parklandschaft ergeben sich durch die Aktualisierung der Kartengrundlagen, Arrondierungen zur weitgehenden Orientierung des Schutzzumfangs möglichst an Flurstücksgrenzen, die Hereinnahme von weiteren Waldbeständen und Gewässerbereichen, von Flächen, auf denen sich u.a. die Landlebensräume wertgebender Arten befinden sowie durch den lückenlosen Anschluss an Brandenburger Schutzgebiete.

Das neue Landschaftsschutzgebiet „*westlicher Düppeler Forst und Glienicker Parklandschaft*“ erstreckt sich über eine Fläche von etwa 1.045 Hektar.

Der größte Teil gehört dem Land Berlin (Fachvermögen Berliner Forsten und Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin), Havel, Griebnitzsee und Griebnitzkanal stehen im Bundesvermögen und nur kleine Flächen sind in Privatbesitz.

Die geschützten Flächen haben besondere Bedeutung für den Naturhaushalt. Die Regenerations- und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der eiszeitlich geprägten Landschaft sollen erhalten werden. Der westliche Düppeler Forst und die Glienicker Parklandschaft sind ein wertvoller Lebensraum für viele, auch gefährdete oder bedrohte Pflanzen- und Tierarten und soll auch in Zukunft für die naturnahe, an Landschaft und Naturausstattung angepasste Naherholung für die Berlinerinnen und Berliner gesichert werden.

b) Einzelbegründung:

1. Zu § 1: Erklärung zum Schutzgebiet

Durch diese Vorschrift wird das in § 2 Absatz 1 bezeichnete Gebiet zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

Der Name des Landschaftsschutzgebietes wird präzisiert und ergänzt um klarzustellen, dass es sich lediglich um den *westlichen* Teil des Düppeler Forstes handelt, und um den besonderen Charakter der Parklandschaft hervorzuheben.

Der Hinweis auf die Vorkommen von in der Vogelschutzrichtlinie genannten europäischen Vogelarten in Absatz 2 und 3 soll die Bedeutung des Gebietes im Rahmen des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ verdeutlichen und den besonderen rechtlichen Rahmen aufzeigen, aus dem sich das weitere strenge Schutzregime ableitet.

Nach § 21 BNatSchG und § 20 NatSchG Bln entwickelt und erhält das Land Berlin ein Netz verbundener Biotope, das länderübergreifend sein soll, um die heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften nachhaltig zu sichern. Die Unterschutzstellung dient dem Biotopverbund des Gebietes mit den entsprechenden Lebensräumen in angrenzenden Bereichen wie beispielsweise dem Grunewald und im Land Brandenburg.

2. Zu § 2: Schutzgegenstand

In den Absätzen 1 und 2 ist die Lage des Landschaftsschutzgebietes grob umrissen. Wegen der Größe der Gesamtfläche erfolgt die Darstellung in einer Übersichtskarte und in Einzelkarten, die nachrichtlich auch das Vogelschutzgebiet enthalten.

Der dem westlichen Düppeler Forst zuzurechnenden Waldbestand wird von den Revierförstereien Wannsee und Dreilinden der Berliner Forsten als Schutz und Erholungswald gepflegt und entwickelt. Es handelt sich vorwiegend um Eichen-Mischwälder bodensaurer Sandstandorte mit Eichen, Buchen und Kiefern sowie entlang der Uferzonen Auen- und Bruchwaldbestände mit Erlen und Eschen. Sie zählen zu den nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 NatSchG Bln in Verbindung mit § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen.

Die Berliner Forsten sind nach den Kriterien von FSC (Forest Stewardship Council) und Naturland zertifiziert. Im Schutzgebiet liegen sogenannte unbewirtschaftete Referenzflächen, deren Entwicklung dauerhaft mit der von nach der Waldbaurichtlinie bewirtschafteten Flächen verglichen wird, wodurch lokale und standörtliche Informationen über die natürliche Waldentwicklung und damit für die ökologische Waldnutzung gewonnen werden sollen. So entstehen dort auch besondere Lebensräume für gefährdete Arten.

Die Waldfläche Nikolskoe gehört zwar zur Glienicker Parklandschaft (siehe Darstellung des Waldparks Nikolskoe in der Ergänzungskarte Gartendenkmäler auf der Einzelkarte 2) und wurde nach landschaftsgärtnerischen Prinzipien gestaltet, weist aber mit seinen älteren Beständen und mehreren Habitat- und Altbäumen, einer entsprechend hohen Alt- und Totholzmenge sowie einer ansatzweise entwickelten Schichtung gut ausgeprägte Waldlebensraumstrukturen auf. Sie ist Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes.

Im 18. Jahrhundert trug der Böttcherberg den Namen „Alter Weinberg“, wurde als solcher genutzt und war durch vereinzelt stehende Huteeichen geprägt. Peter Joseph Lenné gestaltete daraus zwischen 1840 bis 1845 einen 18,8 Hektar großen Landschaftspark mit Parkwald zur Erweiterung der Anlagen von Glienicke für den Prinzen Carl von Preußen. Heute ist der Böttcherberg von ausgesprochen altem, naturnahem Laubmischwald mit einem hohen Anteil gebietsheimischer Arten bewachsen, der aus dem Hutewald und der historischen Bepflanzung hervorgegangen und inzwischen Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes ist. Als Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald zählt er zu den nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 NatSchG Bln in Verbindung mit § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen und zeichnet sich hier durch eine große Strukturvielfalt der Gehölze aus mit stehendem und liegendem Totholz, sehr großen Altholzanteilen und zahlreichen Biotopstrukturen.

Der Landschaftspark Glienicke wurde durch Peter Joseph Lenné Anfang des 19. Jahrhunderts angelegt. Er zeichnet sich durch eine außergewöhnliche Vielfalt naturnah gestalteter Landschaftselemente wie Wiesen, Trockenrasen, Kleingewässer, Baumgruppen und dichte Waldbestände aus, bei deren Anlage oder Gestaltung die natürlichen Landschaftsformen wie Havel, Havelhänge, Anhöhen und kleine Schluchten mit großem Geschick berücksichtigt und einbezogen wurden. Aufgrund ihrer Biotopvielfalt - darunter

gesetzlich geschützte Biotopie wie naturnahe Eichenmisch- und Buchenwälder, Feucht- und Frischwiesen sowie Trockenrasen und Trockenmauern - weist der Landschaftspark eine hohe Biodiversität auf.

Der westliche Düppeler Forst und die Glienicker Parklandschaft umfassen einen bedeutenden Bestand an alten, starken, absterbenden oder abgestorbenen Bäumen sowie Hohl- und Höhlenbäumen mit zahlreichen und vielseitigen Biotopstrukturen wie Höhlen, Zwieselabrissen, Starkastaurissen, Teilkronenbrüchen, austrocknenden und abgestorbenen Kronenteile, Spalten, Bohrlöchern, Borkenabrissen, Mulmtaschen und verpilzten Arealen. Sie bieten insbesondere den für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Höhlenbrütern wie Mittel- und Schwarzspecht, Fledermäusen und auf Alt- und Totholz angewiesenen und bedrohten Käferarten geeignete Lebensräume oder haben das Potenzial dazu, von ihnen besiedelt zu werden. Alt- und Totholz als Lebensraum und -grundlage vieler weiterer Arten von Tieren, Pilzen, Flechten, Wirbellosen, Insekten und Mikroorganismen ist außerdem ein elementarer und besonders schützenswerter Bestandteil des Ökosystems Wald.

Der Altbaumbestand ist sowohl aus Sicht des Naturschutzes als auch des Denkmalschutzes als außerordentlich wertvoll einzustufen. Bereits bei der Gestaltung der Parkanlagen entsprachen alte Bäume mit markantem Erscheinungsbild den landschaftlichen Vorbildern der Romantik und haben aus gartenkünstlerischer Sicht große Bedeutung.

6

Eine anthropogene Besonderheit stellt das Gelände der von den 1950er bis Anfang der 1980er Jahre betriebenen Mülldeponie Wannsee im südlichen Teil des Glienicker Werders (Jagen 76) dar. Sie erhebt sich bis zu 40 Meter über die Umgebung, wurde bereits seit Ende der 1970er Jahre begrünt und wird zum größten Teil von mehr oder weniger geschlossenen Gebüschdickichten eingenommen, die bereichsweise noch von offenen Ruderalfluren unterbrochen werden. Die Fläche trägt zur Strukturvielfalt bei, ist durch Wege für die öffentliche Erholungs- und Freizeitnutzung erschlossen und weist unter anderem noch Vorkommen der gefährdeten Vogelart Neuntöter und der auf der Vorwarnliste für Berlin stehenden Blindschleichen und Zauneidechsen auf.

Die Wald- und Uferbereiche des westlichen Düppeler Forstes, der Böttcherberg wie auch die anderen Glienicker Parkanlagen werden von Erholungsuchenden und Freunden der Gartenkunst genutzt. Daraus ergeben sich Bewirtschaftungskonflikte im Hinblick auf einerseits die Erhaltung des Altbaumbestandes, der für einige der für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Vogelarten, für Fledermäuse und auf Alt- und Totholz angewiesene Käferarten von besonderer Bedeutung ist, und andererseits die Gewährleistung der Verkehrssicherheit durch dafür nötige Eingriffe in diesen Baumbestand. Dies erfordert klare Beschreibungen der jeweiligen Schutzwecke, aufeinander

abgestimmte Pflege- und Entwicklungsziele und -maßnahmen, Vorgaben für die Abwägung im Einzelfall bei divergierenden Zielen und differenzierte Nutzungsbeschränkungen.

Die vorgelagerten Gewässerbereiche werden ebenfalls in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen. Damit sollen insbesondere die naturnahen Uferbereiche mit Flachwasserzonen und Röhrichtbeständen als Lebensraum der für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Arten, für Biber, Fischotter und als Laichgewässer für Fische und Amphibien geschützt und erhalten werden. Das Landschaftsschutzgebiet grenzt dabei im Abschnitt nordöstlich der Pfaueninsel bis zum Schlosspark Glienicke lückenlos an das Brandenburger Landschaftsschutzgebiet „Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft“ an, das das Naturschutzgebiet „Sacrower See und Königswald“ und das gleichnamige FFH-Gebiet umschließt, welches über das Bundesumweltministerium an die Europäische Kommission nach der FFH-Richtlinie gemeldet wurde. Dadurch entsteht eine große zusammenhängende Fläche geschützter Natur und Landschaft und ein länderübergreifender Biotopverbund.

Da die Karten Bestandteil der Rechtsverordnung sind, kann auf eine aufwändige und wenig anschauliche verbale Beschreibung der Grenzverläufe verzichtet werden.

3. Zu § 3: Schutzzweck

Diese Regelung beschreibt den Schutzzweck, zu dessen Verwirklichung die Rechtsverordnung gemäß §§ 26 und 32 Absatz 3 BNatSchG erforderlich ist.

Absatz 1 beschreibt den Gebietscharakter und den Schutzzweck allgemein. Der Glienicker Werder ist eine Art landschaftliche Fortsetzung des Grunewaldes entlang der Havel in südwestlicher Richtung, die überwiegend naturnah ausgebildeten Parkanlagen sind zusammen mit der Pfaueninsel Teil der zum UNESCO-Welterbe gehörenden Schlösser und Parks von Berlin und Potsdam.

In Absatz 2 Nummer 1 werden die besonders schützenswerten Einzelaspekte des Naturhaushalts benannt. Die Unterschutzstellung dient der nachhaltigen Sicherung der Funktionsfähigkeit der vielfältigen Ökosysteme des Landschaftsschutzgebietes mit ihrer besonderen Bedeutung als Lebensraum und Lebensstätten von wildlebenden Pflanzen und Tieren insbesondere gefährdeter und bedrohter Arten.

Im Gebiet treten vielzählige unterschiedliche Biotope der Biotopgruppen Fließgewässer, Standgewässer einschließlich Schwimmblatt- und Unterwasservegetation und

gewässerbegleitender Röhrichte, Grünlandbiotopie wie Feucht- und Frischgrünland, Trocken- und Magerrasen, Grünlandbrachen und Staudenfluren, Bruch- und Auenwälder, Gebüsche, Baumreihen und Baumgruppen und Wälder auf, die Lebensräume für die jeweils für sie charakteristischen Tier- und Pflanzenarten darstellen.

Der westliche Düppeler Forst weist noch großflächig weitgehend naturnah ausgeprägte Bodenverhältnisse auf und ist ein für Berliner Verhältnisse großes Waldgebiet, das zusammen mit der Glienicker Parklandschaft für das Klima und die Luftreinhaltung im Ballungsraum Berlin und Potsdam von besonderer Bedeutung ist. Aufgrund der Vegetation und der weitgehend unversiegelten Flächen trägt das Landschaftsschutzgebiet wesentlich zur klimatischen und lufthygienischen Entlastung der angrenzenden Stadtquartiere bei. Die un bebauten Flächen erfüllen eine wichtige Funktion als Bodenfilter und Speichermedium für Niederschläge, was für den Landschaftswasserhaushalt von Bedeutung ist.

Beispielhaft für die reichhaltige Ausstattung des abwechslungsreichen Biotopmosaiks sei hingewiesen auf 107 nachgewiesene Rote-Liste-Arten bei den Gefäßpflanzen beziehungsweise zahlreiche zu den Zielarten des Berliner Florenschutzes zählende Arten wie die Waldarten Wald-Knäuelgras, Flattergras, Großer Sternmiere und Waldmeister, verschiedene Arten der Trockenrasen und Wiesen wie Liegender Ehrenpreis, Frühlings-Segge und Zierliches Schillergras, Stromtalarten wie Sumpf-Wolfsmilch und Erdbeer-Klee, Arten der Röhrichte und Schlammufer wie Braunes Cyperngras und Breitfrüchtige Strandsimse oder Wasserpflanzen wie drei Laichkrautarten, Spreizender Wasser-Hahnenfuß und Südlicher Wasserschlauch.

Die Waldbestände, ein Mosaik verschieden alter Stadien von Laub- und Nadelhölzern, machen den größten Teil der Gesamtfläche aus. Besonders hervorzuheben sind die bodensauren Eichenwälder, Eichenmischwälder, Au- und Bruchwälder und die zahlreichen Altbäume, vor allem Eichen, Kiefern und Buchen. Bruch-, Buchen- und Eichenwälder gehören zu den gemäß § 30 BNatSchG und § 28 NatSchG Bln gesetzlich geschützten Biotopen.

Die insbesondere im Landschaftspark Glienicke anzutreffenden, besonders wertvollen Grünlandbiotopie wie artenreiche Frischwiesen und Sandtrockenrasen zählen gemäß § 30 BNatSchG und § 28 NatSchG Bln zu den gesetzlich geschützten Biotopen und sind Lebens- und Rückzugsraum für zahlreiche seltene und gefährdete trockenheits-, wärme- und lichtliebende Tier- und Pflanzenarten.

Diese Funktion erfüllen auch die Flusseenlandschaft der Havel mit ihrer Schwimmblatt- und Unterwasservegetation, gewässerbegleitenden Röhrichtbeständen und einige

Kleingewässer. Natürliche Land-Wasser-Übergänge sind nur noch selten anzutreffen und als Rückzugsraum für Tiere und Pflanzen nahe besonders intensiv genutzter Bereiche von Bedeutung. Im Verbund mit den angrenzenden Lebensräumen entlang und beidseits der Havel sind die Röhrichte, Ufer- und Flachwasserbereiche insbesondere für die für das Vogelschutzgebiet gemeldete Vogelart Drosselrohsänger, störungsempfindliche Biber und Fischotter sowie die Fischreproduktion von besonderer Bedeutung. So wurden in den im Gebiet liegenden Gewässern 25 der 38 in Berlin vorkommenden Fischarten erfasst wie beispielsweise der europaweit geschützte Steinbeißer (*Cobites taenia*).

Die im Gebiet vorkommenden besonderen (Alt-)Baumstrukturen – und hier sind vor allem die Stiel- und Traubeneichen der Altersstufen über 30 Jahre hervorzuheben – bieten für die seltenen und gefährdeten Vogelarten, wegen derer es als europäisches Vogelschutzgebiet ausgewiesen wurde oder die besonders störungsempfindlich sind, und verschiedenen Fledermausarten – darunter Braunes Langohr, Abendsegler und Rauhauffledermaus – Quartiermöglichkeiten.

Der Altbaum- und Totholzbestand im Landschaftsschutzgebiet ist darüber hinaus ein besonders hochwertiger Lebensraum für holzbewohnende Insekten, unter denen die beiden stark rückläufigen und bestandsbedrohten Großkäferarten Eremit und Heldbock einen besonderen Rang einnehmen.

Auch seltene und gefährdete Moose, Pilze und Flechten sind auf diese Lebensräume angewiesen.

9

Nummer 2 nennt die Naturgüter, die nachhaltig gesichert werden sollen. Im Zusammenhang mit dem Klimawandel kommt dem Wald zukünftig eine noch größere Bedeutung zu, da er sich auf das regionale Stadtklima entlastend auswirkt, die Grundwasserneubildung ermöglicht und damit zur nachhaltigen Trinkwasserversorgung der Stadt beiträgt. Auch wenn gegenwärtig keine forstwirtschaftliche Nutzung stattfindet, ist nicht auszuschließen, dass dies künftig erforderlich ist. Sie hätte gleichwohl den besonderen Schutzzweck zu beachten (vgl. § 8 Nummer 3).

Die Trinkwassergewinnung findet zwar nicht unmittelbar im Gebiet statt, nicht weit entfernt im Osten befindet sich jedoch das Wasserwerk Beelitzhof und größere Bereiche des Landschaftsschutzgebietes liegen noch in dessen Einzugsbereich.

Die Fischbestände werden für die Berufsfischerei genutzt.

In Nummer 3 werden die Einzelaspekte des zu erhaltenden Landschaftsbildes aufgeführt. Die eiszeitliche Prägung der Landschaft des Berliner Raumes ist innerhalb der Stadt nur noch an wenigen Stellen erlebbar. Auf dem Glienicker Werder ist die eiszeitliche Genese anhand der einzelnen Teilräume dagegen noch gut erkennbar.

Das an der Berlin - Potsdamer Chaussee (heute Königstraße) gelegene Glienicke Gut wurde 1814 von Staatskanzler Karl August Fürst von Hardenberg erworben und 1824 an Prinz Carl von Preußen verkauft, der das Areal durch Peter Joseph Lenné zu einem englischen Landschaftsgarten durch Nutzung des hügeligen Terrains und der Wassernähe gestalten ließ. Der Landschaftspark zeichnet sich aus durch wechselnde Raum- und Landschaftsbilder, Baumkulissen aus Laubhölzern und unterschiedliche Wiesenräumen, weite Ausblicke in die Havellandschaft und zahlreiche kunstvolle Parkbauten.

Nummer 4 nennt als weiteren Schutzzweck die naturverträgliche Erholungsnutzung. Erholung im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG meint ein natur- und landschaftsverträglich ausgestaltetes Natur- und Freizeiterleben einschließlich natur- und landschaftsverträglicher sportlicher Betätigung in der freien Landschaft, soweit dadurch die sonstigen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden. In Tagesausflügen, zur kurzfristigen Feierabend- oder Wochenenderholung, zur Urlaubserholung und im internationalen Tourismusverkehr wird im Landschaftsschutzgebiet gebadet, spaziert, gewandert, gejoggt und Fahrrad gefahren oder Angel- und Wassersport betrieben, insbesondere die siedlungsnahen Bereiche werden für den Hundauslauf genutzt.

Eine intensive Erholungsnutzung und hohe Besucherzahlen führen auch zu Konflikten mit den Belangen des Naturschutzes, insbesondere des Arten- und Biotopschutzes. Um beiden Schutzzweckbelangen gerecht zu werden und auch Konflikte verschiedener Erholungsformen untereinander zu entschärfen, ist eine Besucherlenkung erforderlich. Ein intakter Naturhaushalt mit naturnahen Biotopen und dem Vorkommen seltener Arten hat zugleich einen hohen Erlebniswert.

Der in Nummer 5 genannte Schutz des Vogelschutzgebietes und des FFH-Gebietes „Pfaueninsel“ vor störenden Einflüssen ergibt sich aus der Meldung der Gebiete an die Europäische Kommission und § 32 Absatz 2 und 3 BNatSchG.

Das Landschaftsschutzgebiet dient gemäß Absatz 3 zudem dazu, das Vogelschutzgebiet als Bestandteil des Netzes „Natura 2000“ zu sichern und die dortigen Lebensräume und Vorkommen von wildlebenden europäischen Vogelarten zu erhalten.

Die Schutzgebietsverordnung soll den Bestand, die weitere Entwicklung und Qualifizierung des Landschaftsraums so sichern, dass die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 1 BNatSchG dauerhaft verwirklicht werden und insbesondere die biologische Vielfalt im Gebiet der europäischen Union erhalten und gefördert wird.

4. Zu § 4: Erhaltung, Pflege und Entwicklung

Der Schutzzweck nach § 3 kann auf Dauer nur erreicht werden, wenn bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung im Gebiet erfolgen.

In Absatz 1 sind die Ziele für die Pflege, Entwicklung und Bewirtschaftung aufgeführt, die gemäß Absatz 2 für alle Behörden verbindlichen sind.

In den folgenden Absätzen 2 bis 4 werden die erforderlichen Maßnahmen und Instrumente zum Erreichen dieser Ziele genannt.

Die koordinierende Funktion der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege ergibt sich aus § 3 Absatz 4 NatSchG Bln. Die Pflege- und Entwicklungsplanung wird wegen der Größe des Gebietes und der vielfältigen Nutzungen in verschiedene Teilpläne zu unterschiedlichen Themen aufgeteilt (z.B. Natura 2000-Management, Park- und Denkmalpflege, Waldbewirtschaftung, Erholungskonzeption).

Die Behörden haben sich gemäß Absatz 2 bis 4 und § 8 bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben jeweils untereinander abzustimmen, soweit das Landschaftsschutzgebiet und insbesondere das Vogelschutzgebiet betroffen sind. Durch die wechselseitige Kooperationsverpflichtung wird sichergestellt, dass gesetzlich festgelegte Zuständigkeiten gewahrt und gleichzeitig sämtliche von der öffentlichen Hand durchzuführenden Maßnahmen auf den Schutzzweck der Verordnung abgestimmt werden. Der Schutz der Lebensräume und Arten im Vogelschutzgebiet ist für das gesamte Land Berlin und die Bundesrepublik Deutschland verpflichtend.

Vorrangiges Ziel in der praktischen Anwendung der Verordnung ist es, zu guten und rechtskonformen Lösungen bezüglich der zu berücksichtigenden öffentlichen Interessen (Natur- und Landschaftsschutz, Waldschutz, Denkmalschutz, Gewässerschutz, Erholung, Verkehrssicherheit) zu gelangen, die für alle Beteiligten (Behörden) tragbar sind. Für den Fall, dass solche nicht oder nicht sofort gefunden werden, beschreibt Absatz 3 die Prioritäten, die sich aus den europarechtlichen Verpflichtungen zur Erhaltung der Lebensstätten der wertgebenden Vogelarten und zur Schaffung guter Bedingungen für den Fortbestand dieser Vogelarten durch entsprechende Entwicklung der Baum- und Röhrichtbestände ergeben.

Die beiden stark rückläufigen und bestandsbedrohten Großkäferarten Eremit und Heldbock sind wie die für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Höhlenbrüter auf Altbäume und Totholz angewiesen. Da diese Arten nur ein geringes Ausbreitungsvermögen haben, ist für ihren Fortbestand ein Verbund aktueller und zukünftiger Brutbäume erforderlich. In Deutschland liegt der Verbreitungsschwerpunkt von Eremit und Heldbock in Ostdeutschland. Die Bestände im Landschaftsschutzgebiet stellen ein wichtiges Verbindungsglied zu den großen Vorkommen beider Arten im Grunewald und in

Brandenburg (unter anderem im angrenzenden Brandenburger Landschaftsschutzgebiet „Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft“) dar. Abweichungen sind unter den in § 34 BNatSchG genannten Bedingungen möglich.

Die Regelung in Absatz 4 setzt die Verpflichtung nach Artikel 12 der Vogelschutzrichtlinie in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Nummer 2 BNatSchG um, wonach der Erhaltungszustand der europäischen Vogelarten zu überwachen ist. Aber auch ansonsten soll gemäß Absatz 4 eine Erfolgskontrolle (Monitoring) im Gesamtgebiet erfolgen, damit die Maßnahmen der Komplexität und Unvorhersehbarkeit der natürlichen Vorgänge angepasst, also die Pflege optimiert oder Nutzungen genauer geregelt werden können.

Die maßgeblichen Planinstrumente sind an die gewonnenen Erkenntnisse anzupassen. Auch hierfür gilt die in Absatz 2 und 3 geregelte Einvernehmens-/ Abstimmungspflicht.

5. Zu § 5: Gebote

Zu Absatz 1:

Das Gebot in Absatz 1 ist eine Handlungsanweisung an die im Gebiet Wirkenden sowie an die zuständigen Behörden, bereits eingetretene Beeinträchtigungen zu beseitigen und schutzzweckwidrige Nutzungen zu unterbinden, zu minimieren oder dies zu veranlassen.

Zu Absatz 2:

Aufgrund der oben dargestellten besonderen Bedeutung der Altbäume und von Totholz im Gebiet für die in § 4 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a genannten Vogel- und Käferarten ist bei Eingriffen in den Bestand besonders darauf zu achten, dass dies nicht über das zwingend zur Abwehr der Gefahr nötige Maß hinaus erfolgt und ein möglichst schonender Umgang mit Natur und Landschaft gewährleistet wird. Absatz 2 konkretisiert insoweit das Vermeidungs- und Minderungsgebot nach § 2 Absatz 1 und 2 BNatSchG und § 2 Absatz 1 NatSchG Bln und knüpft an die in § 4 Absatz 3 Buchstabe a genannten Abwägungskriterien an.

Sofern es sich nicht um eine unmittelbar drohende Gefahr handelt, die sofortiges Handeln erfordert, drängt sich eine Abstimmung mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden auf, welche Alternativen gegeben sind und welche Maßnahmen das aus naturschutzfachlicher Sicht gelindeste Mittel darstellen. Im Einzelfall kann es ausreichen, das gefährdete Umfeld zunächst abzusperren, um die unmittelbar drohende Gefahr zu bannen und eine ausgewogene Entscheidung zu ermöglichen.

Nicht in jedem Fall muss gleich der ganze Baum gefällt werden, sondern es reicht mitunter, einzelne Äste oder Teile von ihnen zu entnehmen, Kronensicherungsmaßnahmen zu ergreifen oder nur die Krone zu kappen und den Stamm stehen zu lassen. Selbst nach erfolgtem Eingriff kann der Schaden für die obengenannten Arten noch begrenzt werden,

wenn das entnommene Alt- und Totholz im Bestand unversehrt belassen und nicht geschreddert oder abtransportiert wird.

Im Einzelfall kann bei besonders schutzwürdigen Bäumen auch die Sperrung eines darunter oder im Fallbereich verlaufenden Weges oder dessen Verlegung in Betracht kommen.

Für Maßnahmen der Verkehrssicherung, die noch nicht sofort anstehen, vorbeugend erfolgen sollen und turnusmäßig abgearbeitet werden, können diese in die Abstimmungsprozesse nach § 4 Absatz 2 und 4 einfließen.

Bei den Eingriffen in den genannten Baumbestand sind zudem die Bestimmungen der § 39 und § 44 BNatSchG zum Artenschutz zu beachten, da diese bundesrechtlichen Regelungen neben den landesrechtlichen Regelungen im NatSchG Bln oder in einer Schutzgebietsverordnung gelten (siehe § 9).

6. Zu § 6: Verbotene Handlungen

Die in dieser Vorschrift genannten Verbote sind zum Erreichen des Schutzzwecks notwendig. Da das Bundesnaturschutzgesetz keine unmittelbar geltenden Verbote zum Schutz von Landschaftsschutzgebieten aufstellen, ist es gemäß § 26 Absatz 2 und § 32 Absatz 3 BNatSchG notwendig, diese in der Schutzgebietsverordnung festzusetzen.

Die Generalklausel des Absatzes 1 wird durch die beispielhaften Verbotstatbestände des Absatzes 2 konkretisiert. Die Regelungen schränken die Nutzung nur im erforderlichen Maß ein.

Zu Absatz 2:

Nummer 1:

Durch frei umherlaufende Hunde werden wildlebende Tiere, die im Gebiet nur noch über wenige Rückzugsgebiete verfügen und häufig Stresssituationen auch durch Freizeitaktivitäten von Besuchenden ausgesetzt sind, an ihren Nist-, Wohn-, Schlaf- und Zufluchtsstätten gestört und beunruhigt. Außerdem können dadurch Brutmöglichkeiten und Nester von Vögeln beschädigt oder zerstört werden. Das Aufwühlen von Böden, das Freigraben von Baumwurzeln und Ufersicherungen, die Beschädigung von Vegetation oder der unerwünschte Eintrag von Nährstoffen durch Hundexkremate gefährden die Schutzzwecke. Frei umherlaufende und badende Hunde können zu Belästigungen und Gefährdungen von anderen Erholungsuchenden führen. Aus den genannten Gründen sind Hunde daher im Landschaftsschutzgebiet grundsätzlich an kurzer Leine (möglichst nicht mehr als zwei Meter) zu führen. Diese Einschränkung gilt nicht für im Gebiet eingerichtete Hundeauslaufgebiete.

Das Aussetzen von Tieren kann das bestehende ökologische Gleichgewicht stören. Für Vögel, Blindschleichen und Eidechsen stellen freilaufende Katzen insbesondere aus den angrenzenden Siedlungsbereichen und von den baulich genutzten Grundstücken im Landschaftsschutzgebiet eine erhebliche Gefahr dar und können gar zum Erlöschen der Population führen.

Nummer 2:

Der Schutz von Flächen, deren floristische oder faunistische Ausstattung besonders empfindlich ist gegen Beunruhigungen, Trittschäden, Bodenverdichtungen oder sonstige nachteiligen Einwirkungen oder auf denen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unbeeinträchtigt ihre Wirkung entfalten sollen, kann Absperrungen und Wegegebote zur Besucherlenkung erforderlich machen. Auch zum Schutz der Erholungsuchenden und Besuchenden der Parkanlagen beispielsweise vor herabfallenden Ästen oder umstürzenden Bäumen können Absperrungen nötig sein, wenn anderenfalls ein Baum oder Teile dessen zur Herstellung der Verkehrssicherheit entnommen oder gefällt werden müsste, sich darin aber schützenswerte Lebensräume von für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Arten, gefährdeten Fledermäusen oder Käfern befinden, die erhalten werden sollen.

Nummer 3

Das Radfahren ist auf allen ausgewiesenen Wegen im Schutzgebiet erlaubt, sofern es nicht eine anderslautende Kennzeichnung gibt. Außerhalb der öffentlichen Straßen und von Wegen ist das Fahrradfahren querfeldein verboten, da es zu Schädigungen des Bodens führt. Insbesondere in den stark reliefierten Bereichen wie den Havelhängen kann es durch intensives Radfahren beziehungsweise Mountainbike-Fahren abseits von ausgewiesenen Wegen zu einem Verlust der Krautvegetation und erheblichen Erosionswirkungen kommen. Das Angebot an ausgewiesenen Wegen, die zum Radfahren genutzt werden können, ist im Schutzgebiet als ausreichend anzusehen.

Nummer 4

Pferdetritt führt außerhalb von befestigten Straßen oder dafür ausgewiesenen Wegen zu Vegetations- und Trittschäden sowie zu Bodenverdichtungen und zum Eintrag von Nährstoffen, Wege werden zerstört und erfahren dadurch eine Nutzungseinschränkung für andere Erholungsuchende. Daneben entsteht eine Beunruhigung des Gebietes. Konflikte mit anderen Erholungsnutzungen werden durch die klare Flächenzuordnung gemindert.

Nummer 5

Durch Feuer außerhalb gesicherter Anlagen können erhebliche Schäden von Natur und Landschaft verursacht werden. Insbesondere bei lange andauernder trockener Witterung kann sich ein Feuer rasch ausbreiten.

Das Aufstellen von Zelten, Camping- oder Wohnwagen führt zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und schränkt dadurch den Naturgenuss anderer Erholungssuchender ein. Von den genannten Nutzungen gehen darüber hinaus schädigende Wirkungen für den Boden (Verdichtung, Schadstoffeinträge), das Grundwasser (Stoffeinträge) und die Vegetation aus, weshalb sie nur auf dafür zugelassenen Plätzen zulässig sind.

Nummer 6

Da die zugänglichen Fließgewässer intensiv von Erholungssuchenden genutzt werden, wird das Verbot zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der empfindlichen Schilfbestände aufgenommen, die auch Lebensraum, Nist- und Brutstätten der für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Vogelart Drosselrohrsänger sind. Beunruhigungen der Wasservögel insbesondere in der Fortpflanzungszeit sind zu vermeiden.

Nummer 7

Durch den Aufenthalt in der Nähe von Biberbauen und -burgen werden die empfindlichen Tiere gestört. Gemeint ist damit der längere Aufenthalt im genannten Umkreis, nicht jedoch das kurzfristige Vorbeifahren, -schwimmen oder -laufen. Wassersporttreibende und Wandernde verharren in der Regel nicht an einem Ort, sie bewegen sich zügig weiter. Daher stellen sie nur eine sehr kurzzeitige Störung dar, an die sich revierhaltende Tiere meist gewöhnen können. Der längere/dauerhafte Aufenthalt von Menschen ist hingegen ein Störfaktor.

Biberbaue sind die Gänge und Höhlen, die Biber als Lebensstätten nutzen. Diese werden bevorzugt in Steilufern angelegt, mit einem Zugang immer unter der Wasseroberfläche. An Flachufeln ist dies nicht möglich. Daher schichten Biber an diesen Standorten eine „Burg“ auf, die aus einem mit Schlamm abgedichteten Reishaufen besteht. Diese Burgen sind gut erkennbar.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei bleibt nach § 8 Nummer 5 unter den dort genannten Bedingungen zulässig.

Nummer 8

Der Märchenteich und der Volksparkteich liegen innerhalb des denkmalgeschützten Landschaftsparks Glienicke. Zwischen Heckeshorn und Kleinem Tiefhorn befindet sich ein Graben.

Durch das Baden in den Gewässern und das Befahren der Gewässer (auch mit Modellbooten) sowie das Betreten und Befahren der Eisflächen im Winter werden Wasservögel und Amphibien in ihrem Lebensraum beunruhigt und aufgeschreckt. Darüber hinaus werden die Ufervegetation und die submersen Wasserpflanzen durch Betreten, Befahren oder Angeln zerstört.

Planktonfang bewirkt zudem die Störung des ökologischen Gleichgewichtes der Gewässer. Wasserentnahmen würden die Lebensbedingungen der Lebensgemeinschaften verändern.

Nummer 9 und 10

Das Einbringen von Pflanzen oder Pflanzenteilen insbesondere nicht heimischer Arten (Neophyten) oder nicht standortgerechter Arten kann zu einer unkontrollierten Verbreitung dieser Arten, einer Verdrängung heimischer Arten und Gefährdung schützenswerter Lebensgemeinschaften führen. Auch das Landschaftsbild und der Naturgenuss würden beeinträchtigt.

Die Gestaltung der Parkanlagen, der Grabfelder der Friedhöfe und sonstigen baulich genutzten Grundstücke bleibt gemäß § 8 Nummer 2, 12 und 15 Buchstabe c unter den dort genannten Bedingungen zulässig.

Die genannten Verunreinigungen, Düngemittel und Fremdstoffe sind mit negativen Auswirkungen für alle Naturgüter und den Naturhaushalt verbunden und führen zu Veränderungen der Standortbedingungen für die zu schützende Flora und Fauna oder deren unmittelbarer Schädigung sowie zu Veränderungen der zu schützenden Lebensgemeinschaften. Abfälle stören zudem das Landschaftsbild und den Naturgenuss.

Nummer 11

Böden gehören zu den besonders schutzwürdigen Naturgütern. Sie sind besonders geeignet, Stoffe, darunter auch Schadstoffe, zu akkumulieren. Diese Bodenfunktion ist auch bei der Neubildung von Grundwasser von Bedeutung. Böden sind weiterhin Lebensraum von Bodenorganismen und dienen Pflanzen, die sie mit Wasser und Nährstoffen versorgen, als Standort. Durch Bodenaufschüttungen oder -abgrabungen, dadurch verursachte Nährstoff- oder Sameneinträge werden die Standortbedingungen für Pflanzen und Tiere verändert, die ökologische Funktionsfähigkeit der Böden eingeschränkt und das Landschaftsbild beeinträchtigt. Die Leistungsfähigkeit der naturnahen Böden des Gebietes soll gesichert werden, indem Vegetationsflächen weder verfestigt noch versiegelt werden dürfen.

Nummer 12

Die im Gebiet vorhandenen artenreiche Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland werden durch Umbruch zerstört. Populationen heimischer Arten sind genetisch vielfältig und an die ökologischen Bedingungen ihres Standortes angepasst. Durch Verwendung von Saatgut gebietsfremder Arten bei der An- oder Nachsaat können die wertvollen Biotope empfindlich in ihrer Artenzusammensetzung und Vielfältigkeit gestört oder gar zerstört werden.

Nummer 13

Die Bejagung von Vögeln in einem Vogelschutzgebiet ist in mehrfacher Hinsicht problematisch: Für die Jagd auf Vögel (hier relevant: Stockente, Blesshuhn, Ringeltaube) werden deren Rückzugsgebiete aufgesucht. Diese sind jedoch auch Rast- und Rückzugsräume für andere Wasservogelarten, deren Schutz gerade Zweck des Vogelschutzgebietes ist. Darüber hinaus sind die oben genannten jagdbaren Arten Nahrungsquelle für andere Arten wie im Winter für den Seeadler.

Zur Verhinderung der Vergiftung von Greifvögeln und anderen Aasfressern sowie des Bodens und der Gewässer ist ein Verwendungsverbot für bleihaltige Munition festzusetzen. Dieses umfasst auch Schrotgeschosse.

Nummer 14

Die Einrichtung von Horstschutzzonen dient dem Schutz besonders störungsempfindlicher Groß- und Greifvogelarten im Vogelschutzgebiet.

Geschützt sind unmittelbar die Horst- und Neststandorte, sobald sich ein entsprechender Brutvogel dort ansiedelt. Der Tatbestand bezieht sich auf die Störung am Brutplatz im Zeitraum der Ansiedlung, Brut und Aufzucht der Jungvögel.

Nummer 15

Das Verbot dient vor allem dem besonderen Schutzzweck nach § 3 Absatz 3 für das Vogelschutzgebiet.

Windenergieanlagen dienen der CO₂-neutralen Erzeugung von Strom, sie spielen daher für die umweltschonende Energiewirtschaft eine wichtige Rolle. Es hat sich jedoch gezeigt, dass die derzeit üblichen Anlagen mit Nabenhöhen von etwa 150 bis 170 Metern, horizontaler Drehachse und drei Rotorblättern mit einer Länge von 60 bis 70 Metern ganz erhebliche Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse haben können. Auf der einen Seite geht von ihnen eine Barrierewirkung aus - Vögel halten Mindestabstände zu den sich drehenden Windrädern ein. Dies betrifft vor allem Artengruppen wie Gänse, Kraniche und Limikolen, für die auf diese Weise die nutzbaren Nahrungsflächen verkleinert und Flugwege verändert werden. Insbesondere große Flüsse werden zu Zeiten des Vogelzuges von vielen

Arten in großer Anzahl als Leitlinien genutzt. Auch viele andere Zugvögel weichen Windrädern aus. Auf der anderen Seite haben verschiedene Vogelarten und auch Fledermäuse kein Meideverhalten gegenüber Windrädern; sie umfliegen Windräder ohne Scheu. Dies können neben Flügen zur Nahrungssuche auch revieranzeigende Schauflüge von Greifvögeln über Wäldern sein. Dabei können sie in den Bereich der Rotoren geraten und von diesen getroffen werden. Häufige Todesursachen sind somit die direkten mechanischen Wirkungen der Rotorblätter, die im Spitzenbereich bis zu 300 km/h schnell werden können.

Dass es sich hierbei nicht nur um Einzelfälle handelt, wird mit Blick auf die Schlagopferdatei deutlich, die die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Brandenburg führt: Bis zum 09.08.2023 wurden dort 4 990 in Deutschland unter Windrädern gefundene Vögel und 4 058 gefundene Fledermäuse verzeichnet. Dies sind in der Regel Zufallsfunde, so dass diese Auflistung nur „die Spitze des Eisberges“ darstellt.

Konflikte zwischen Windenergienutzung und Vogelschutz sind häufig eine Frage des Standortes. Es ist plausibel, dass durch Einhalten bestimmter Mindestabstände zu wichtigen Vogel Lebensräumen Störwirkungen, aber auch Tötungsrisiken minimiert werden können. Den Stand des Wissens hat für viele Vogelarten die Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten dargestellt (LAG-VSW 2015). Bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 1 200 Metern zu europäischen Vogelschutzgebieten mit sensiblen Arten wie Seeadler, Schwarzmilan, Wanderfalke und Wespenbussard im Schutzzweck, wie dies hier im Vogelschutzgebiet „Westlicher Düppeler Forst“ der Fall ist (vgl. § 3 Absatz 3), gilt die Regelvermutung, dass die Störwirkungen und auch das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle abgesenkt werden.

Fledermäuse sind in noch stärkerem Maße als Vögel von der Tötung durch Windräder betroffen. Im Land Berlin kommen sowohl in den bebauten Bereichen als auch in Gebieten mit älterem Baumbestand mehrere Fledermausarten in zum Teil hohen Beständen vor. Dies ist eine gänzlich andere Situation als in vielen ländlichen Gebieten, in denen in ausgedehnten Maisäckern oder Kiefern-Monokulturen weder Fledermausquartiere noch Nahrungshabitats vorhanden sind. Am Berliner Stadtrand ist daher grundsätzlich von einer erhöhten Dichte von Fledermäusen auszugehen, die für den Düppeler Forst und die Glienicker Parklandschaft aufgrund des hohen Alt- und Totholzbestandes belegt ist. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen in den Lebensräumen und Jagdgebieten der Fledermäuse bestünde daher eine signifikant erhöhte Tötungswahrscheinlichkeit, verglichen mit einer Fläche in der ausgedehnten Agrarlandschaft.

Daneben ist eine häufige Todesursache bei Fledermäusen das sogenannte Barotrauma, also innere Verletzungen, die durch starke Luftdruckunterschiede auf der windabgewandten Seite der Rotoren entstehen. Da Fledermäuse normalerweise relativ alt werden (etwa 30 Jahre) und in der Regel nur ein Jungtier pro Jahr gebären, beeinträchtigt

der Todesfall eines Alttieres eine Population bereits erheblicher als bei vergleichbaren Vogelpopulationen.

Nummer 16

Die für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Höhlenbrüterarten Mittelspecht, Schwarzspecht, Zwergschnäpper und Hohltaube sind auf Alt- und stehendes Totholz angewiesen, das bei Beseitigungsmaßnahmen in den Beständen nicht mehr im bisherigen Umfang zur Verfügung steht und auch nicht schnell nachwächst. Ein Ausweichen ist diesen Arten nicht in dem Maße möglich, wie es bei anderen Baumbrütern der Fall ist. Die zur Fortpflanzung und Überwinterung der Höhlenbrüter erforderlichen Strukturen werden dadurch dezimiert mit nachteiligen Folgen für die Populationsdichte, die gerade erhalten und verbessert werden soll.

Auch seltene und gefährdete Käferarten wie Eremit und Heldbock sind auf Alt- und stehendes Totholz angewiesen und weisen eine sehr geringe Mobilität auf, so dass sich Beseitigungsmaßnahmen an den von ihnen bewohnten Bäumen im Rahmen der Flächenbewirtschaftung oder bei Verkehrssicherungsmaßnahmen auf die Populationen und deren Erhaltungszustand umso erheblicher auswirken.

Die Regelung dient gleichermaßen dem Schutz der Sommer- oder Winterlebensräume von Fledermäusen.

Nummer 17

Die Gewässer mit ihren Uferzonen, Überschwemmungsflächen und Verlandungszonen mit Röhrichtbeständen, Schwimmblattvegetation, Au- und Bruchwäldern stellen empfindliche Lebensräume von Pflanzen und Tieren dar, die durch Veränderungen der Gewässergestalt beeinträchtigt oder zerstört würden. Beeinträchtigungen des Gebietswasserhaushaltes sind vor allem zum Schutz der grundwasserbeeinflussten Lebensräume innerhalb des Schutzgebietes zu unterbinden. Insbesondere die Gewässer, Bruchwälder und Auenbereiche reagieren sehr empfindlich auf Grundwasserabsenkungen.

Nummer 18

Bauliche Anlagen sind mit Eingriffen in den Untergrund und in den Vegetationsbestand verbunden. Von den Nutzungen baulicher Anlagen können beeinträchtigende Wirkungen auf das Schutzgebiet ausgehen. Sie sind zudem Fremdkörper in Natur und Landschaft.

Das große Gebiet umfasst bereits jetzt einige baulich genutzte Flächen, die auf vielfältige Nutzungen zurückzuführen sind, beispielsweise für die Pflege, Entwicklung und Bewirtschaftung des Waldes und der Gewässer (Revierförsterei, Ufersicherungen, Palisaden zum Röhrichtschutz, Steganlagen), die Nutzung der Naturgüter (u.a. Steganlagen, jagdliche Einrichtungen) oder für die Erholung (u.a. Ausflugsgaststätten im

ehemaligen Forsthaus Moorlake, im Blockhaus Nikolskoe und im ehemalige Marstall an der Pfaueninselchaussee, Anleger der Fähre zur Pfaueninsel und für Fahrgastschiffe, Steganlagen, Wasserrettungsstationen und Toilettenanlagen).

Zudem sind im Landschaftspark diverse historische Bauwerke wie das Matrosenhaus, mehrere Brücken, Jägerhof und Jägertor, Wildparktor, Obertorhaus, Blockhaus Nikolskoe und die Loggia Alexandra errichtet worden und sakrale Bauten wie die Kirche St. Peter und Paul mit dem dortigen Friedhof und der Friedhof Wannsee befinden sich im Gebiet.

Für die vielfältigen Nutzungen wurde ein umfangreiches Wegenetz angelegt, in dem unterschiedliche Ausbaustufen anzutreffen sind, und Parkmöglichkeiten geschaffen. Hinzu kommen Infrastrukturen wie der aus übergeordnetem öffentlichen Interesse eingerichtete Sendemast am Schäferberg.

Es sind aber auch aufgrund der politischen Lage nach dem Mauerbau bauliche Nutzungen wie die der Wassersportvereine an der Havel und an den im Gebiet liegenden Badestellen zugelassen und/oder weiter entwickelt worden, bei denen der Landschaftsschutz zugunsten der für Westberlin dringend benötigten Erholungsflächen zurückstehen musste und die einer Zersiedelung der Landschaft Vorschub leisteten.

Weitere bauliche Inanspruchnahmen bedürfen zur Sicherung des Schutzzweckes einer Regulierung, die hier in Abhängigkeit von der Wirkung der baulichen Anlagen und Einrichtungen abgestuft erfolgt:

Ein restriktives Verbot der Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen, die die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Zersiedelung der Landschaft befürchten lassen, ist zur Wahrung des Gebietscharakters und des besonderen Schutzzweckes für das Landschaftsschutzgebiet daher erforderlich, aber auch ausreichend. Dem Verbot der Nutzungsänderung kommt besondere Bedeutung zu, um Fehlentwicklungen vorzubeugen.

Andere bauliche Anlagen und Einrichtungen von untergeordneter Bedeutung werden hingegen nicht in jedem Fall den Schutzzweck der Verordnung beeinträchtigen oder sind aus gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft überwiegenden Allgemeinwohlbelangen notwendig, so dass ein generelles Bauverbot im Landschaftsschutzgebiet unverhältnismäßig wäre; Sie stehen unter den Genehmigungsvorbehalten in § 7 bzw. sind nach § 8 zulässig.

Nummer 19

Die Regelung bezieht sich auf Anlagen, die dem Wasserrecht unterliegen und umfasst ortsfeste oder bewegliche Einrichtungen. Die Anlagen müssen keine baulichen Anlagen sein.

Eine Intensivierung der Ufer- und Gewässernutzung an der Havel durch weitere Wassersportanlagen und -standorte, Dampfer- oder Fähranlegestellen oder Stege für die

Wasserrettung ist jedoch zur Erhaltung naturnaher Uferzonen und Verlandungsbereiche von Still- und Fließgewässern sowie unzerschnittener Teilräume des Gebietes für Tierarten mit großen Arealansprüchen zu verhindern.

Für andere Maßnahmen beispielsweise zur Ufersicherung durch die Gewässerunterhaltung, zur Besucherlenkung durch die untere Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege oder Maßnahmen der Berliner Wasserbetriebe an vorhandenen Anlagen (beispielsweise Regenentwässerung, Pumpwerke) sind die Freistellungsklauseln in § 8 Nummer 1, 4, 7, 8, 9, 10 zu beachten.

Das Verbot umfasst auch die Errichtung von Anlagen zur Förderung von Grundwasser beispielsweise für die Trinkwassergewinnung, da Absenkungen des Grundwasserspiegels langfristig die Flora und dann auch die Fauna des Standortes verändern. Beeinträchtigungen des Gebietswasserhaushaltes sind vor allem zum Schutz der grundwasserbeeinflussten Lebensräume innerhalb des Gebietes zu unterbinden. Insbesondere die Gewässer, Bruchwälder und Auenbereiche reagieren sehr empfindlich auf Grundwasserabsenkungen. Aber auch der wertgebende Baumbestand des Gebietes insgesamt leidet bereits an den Folgen des Klimawandels und weitere Minderungen des Wasserangebotes würden erhebliche Verschlechterungen des Waldzustandes hervorrufen.

Nummer 20

Mit dem Verbot soll dieser durch Wald, Wiesen und Gewässer geprägte Landschaftsraum der Bevölkerung zur Erholung und zum ungestörten Naturgenuss dienen und vor Störungen dieser Erholungsfunktion geschützt werden. In einer Großstadt wie Berlin herrschen oft Lärm und Hektik und die Bevölkerung benötigt Orte der Ruhe in der Natur, um sich erholen und entspannen zu können. Dies ist eine für die Menschen wichtige Funktion von Natur, die gerade in Landschaftsschutzgebiet erhalten werden soll. Anstelle von Lärm soll die natürliche Geräuschkulisse der freien Landschaft erlebbar sein. Die negativen Auswirkungen von Lärm und Stress, welche auch durch Lichteinwirkungen erzeugt werden können, beeinträchtigen die Gesundheit und das psychische Wohlbefinden, das Erleben von Ruhe und Störungsarmut in der Natur fördert die Erholung und Genesung.

Darüber hinaus sollen mit dem Verbot störungsempfindliche Tierarten geschützt und die Lebensraumfunktion des Gebietes und die dortigen Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen geschützt und erhalten werden. Durch Lärm und Licht wird das Verhalten von Tieren negativ beeinflusst. Lichtemissionen wirken auf nachtaktive Insekten, Fledermäuse und Vögel, neben Verhaltensänderungen kommt es zu tödlichem Anflug an künstliche Lichtquellen. Durch Lärm wird Fluchtverhalten und Stress bei Tieren ausgelöst, bei einigen Arten kann dies zum Verlust des Bruterfolges und zum Verlassen des Gebietes

führen. Daher schützt das Verbot ihre natürlichen Verhaltensweisen und ihre Reproduktion und verhindert, dass ihr lokaler Fortbestand beeinträchtigt / gefährdet wird.

7. Zu § 7: Genehmigungsbedürftige Handlungen

§ 21 Absatz 1 Satz 2 NatSchG Bln ermächtigt den Ordnungsgeber, anstelle von zwingenden Verboten (§ 6) bestimmte Handlungen im Schutzgebiet von einer Genehmigung abhängig zu machen, wenn dabei nur mit eher geringen Auswirkungen auf den Schutzzweck zu rechnen ist. Solche präventiven Verbote mit Erlaubnisvorbehalt können auch für Maßnahmen vorgesehen werden, die allein weder den Gebietscharakter verändern noch den besonderen Schutzzwecken zuwiderlaufen, bei einer Häufung jedoch nicht unerhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu Folge haben können.

Die zuständige Behörde trifft dann im Rahmen einer Einzelfallprüfung und nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Regelungen, wobei die Genehmigung nach § 21 Absatz 1 Satz 3 NatSchG Bln in Verbindung mit § 34 BNatSchG nur erteilt werden darf, wenn die beabsichtigte Handlung dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft und die Durchführung den besonderen Schutzzweck und die Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet nicht beeinträchtigt. Hierfür sind die Umstände des jeweiligen Einzelfalls (z. B. Ort, Zeit, Dauer und Art der Ausführung) entscheidend. Genehmigungsbehörde ist nach § 3 Absatz 2 NatSchG Bln grundsätzlich die örtlich zuständige untere Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege.

Nummer 1

Das Befahren des Gebietes außerhalb von Straßen oder dafür freigegebenen Wegen mit Kraftfahrzeugen und deren Abstellen führt zu Vegetations- und Wegschäden sowie zu Bodenverdichtungen. Daneben entsteht eine Beunruhigung des Gebietes durch Lärm oder Licht und eine Beeinträchtigung durch Abgase und auslaufende Flüssigkeiten ist zu befürchten. Abgestellte Kraftfahrzeuge stellen zudem einen Fremdkörper in der Landschaft dar.

Auf den von den Berliner Forsten oder dem Straßen- und Grünflächenamt des Bezirks zum Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen oder Anhängern freigegebenen Flächen bedarf es keiner zusätzlichen Genehmigung nach § 7 Nummer 1 der Verordnung. Denn sowohl das Straßen- und Grünflächenamt als auch die Berliner Forsten haben bei ihren Gestattungsentscheidungen zum Befahren und Parken den Schutzzweck dieser Verordnung zu beachten (siehe § 4 Absatz 2 letzter Satz), sodass ein weiteres Genehmigungserfordernis nach dieser Verordnung insoweit entbehrlich ist.

Soweit das Befahren durch die Berechtigten auf den zugelassenen Erschließungswegen für rechtmäßig baulich genutzte Grundstücke erforderlich ist, bleibt dies unter den in § 8

Nummer 14 Buchstabe a genannten Voraussetzungen zulässig. Entsprechendes gilt für das Abstellen von Fahrzeugen oder Anhängern gemäß § 8 Nummer 15 Buchstabe d.

Nummer 2

Veranstaltungen und Dreharbeiten sind über den Gemeingebrauch des Erholungswaldes hinausgehende Nutzungen, die mit Störungen und Beeinträchtigungen der Natur wie auch der Erholungsnutzung verbunden sein können. Dreharbeiten dienen in der Regel meist gewerblichen Zwecken und sind mitunter mit größeren Personenansammlungen, Fahrzeugeinsatz für Schauspielertransfer, technischer Ausstattung und Versorgung, Lärmentwicklungen durch Regieanweisungen und Generatoren für die technische Ausstattung, Absperrungen des Drehortes etc. verbunden, die einer Regelung durch die Behörde bedürfen. Es besteht aber auch ein öffentliches Interesse an der Stärkung des Drehortes Berlin (vgl. Senatsbeschluss Nummer 1992/99 vom 09.02.1999, dessen Ziel es ist, die Konkurrenzfähigkeit der traditionellen Filmstadt Berlin im Wettbewerb mit anderen Medienzentren Deutschlands und international zu stärken). Der Tatbestand meint Dreharbeiten mit Veranstaltungscharakter, nicht Filmaufnahmen mit Handkameras auf zulässigerweise betretbaren Flächen, bei denen die Inanspruchnahme nicht über die sonst zulässige Nutzung hinausgeht.

Durch Feuerwerke können erhebliche Schäden von Natur und Landschaft insbesondere durch sich bei trockener Witterung schnell ausbreitendes Feuer verursacht werden. Vögel können durch Feuerwerke nachhaltig gestört werden, wenn sie durch ein Feuerwerk nachts an ihren Schlafplätzen zu panischem Auffliegen veranlasst werden. Insbesondere in der Brutzeit ist das Verlassen des Nestes problematisch, weil dadurch die Brut durch Auskühlen verloren gehen kann. Hinzu kommt die Gefahr der Verbreitung von Schallwellen, die das zur Orientierung notwendige Gehör der im Düppeler Forst vorkommenden Fledermäuse schädigen können.

Nummer 3

Beim Geocaching handelt es sich um eine besondere Form der Schatzsuche im Gelände. Es werden dazu frei in der Natur mehr oder weniger große Behältnisse mit verschiedenen Inhalten versteckt (beispielsweise in Baumhöhlen, auf Bäumen, unter Bänken, an Bauwerken oder in Bodenlöchern), die mittels GPS-Suche oder unter Zuhilfenahme einer App gefunden werden müssen. Die „Schätze“ verbleiben über längere Zeiträume oder sogar dauerhaft im Gelände. Das Verstecken und spätere Suchen und mithin Streifen durch das Gelände kann jedoch zu Beunruhigungen der Tierwelt führen, insbesondere wenn die „Schätze“ in den wenigen Rückzugsräumen von Tieren liegen und dort mehrfach aufgesucht werden. Auch könnten Neststandorte aufgegeben oder Lebensstätten wie Baumhöhlen für Höhlenbrüter oder Fledermäuse unbrauchbar gemacht werden. Die

Standorte der Verstecke, die Art der Befestigungen und der Zeitraum, innerhalb dessen die Schatzsuche erfolgen wird, bedürfen daher einer vorherigen Prüfung und Regelung.

Nummer 4

Der Genehmigungstatbestand ergänzt die Verbote in § 6 Absatz 2 Nummer 18 und Nummer 19.

Nummer 5

Der Bau von Leitungen, die Anlage der Leitungstrassen und Arbeiten an vorhandenen Leitungen können zu Störungen und Beeinträchtigungen der Lebensräume von Pflanzen und Tieren führen, insbesondere wenn sie mit Eingriffen in den Boden verbunden sind.

Nummer 6

Der Gebietscharakter wird durch ein Mosaik an verschiedenen Biotoptypen geprägt. Die Offenlandflächen in den Parkanlagen wie auch kleinflächig in den Waldbereichen eingestreut vorkommende Trockenrasen und Wiesen mit ihrer wertvollen Ausstattung tragen zu dem hohen Maß an Biodiversität im Gebiet bei. Sie sind wertvolle Lebens- und Rückzugsräume für zahlreiche gefährdete und an diese Strukturen gebundene seltene und gefährdete trockenheits-, wärme- und lichtliebende Tier- und Pflanzenarten, darunter die für das Vogelschutzgebiet gemeldete Vogelart Neuntöter, Zauneidechsen und Insekten wie Tagfalter, Heuschrecken und Laufkäfer. Wegen ihres Insektenreichtums sind sie bedeutende Jagdreviere für Fledermäuse.

Auch das Landschaftsbild zeichnet sich durch ein Mosaik verschiedener Landschaftsstrukturen aus, das grundsätzlich erhalten werden soll.

Nummer 7

Gewerbliche Nutzungen gehen über den Gemeingebrauch hinaus und können durch Lärm, Abfälle, Trittschäden an Vegetation und Boden oder Beunruhigungen der Tierwelt zu Störungen und Beeinträchtigungen der Natur wie auch der Erholung führen.

Nummer 8

Bild- und Schrifttafeln können erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes darstellen. Dabei sind vor allem die von Erholungsuchenden stark frequentierten Bereiche interessant für werbewirtschaftliche Zwecke. Um eine Plakatierung der Landschaft zu verhindern, aber die Möglichkeit des Anbringens oder Aufstellens touristisch relevanter oder der Aufklärung zu Inhalten des Schutzgebietes dienender Informationen offen zu lassen, ist eine Genehmigungspflicht erforderlich.

Nummer 9

Bäume prägen maßgeblich den Charakter des Landschaftsschutzgebietes, den es zu erhalten gilt. Zugriffe auf den Baumbestand bedürfen daher einer vorherigen Prüfung hinsichtlich ihrer Wirkungen auf den Schutzzweck.

Für bestimmte Baumstrukturen, die den wertgebenden Vogelarten, Fledermäusen oder Holzkäfern als Lebensstätte dienen oder dienen können, sind strengere Schutzvorschriften erforderlich, wie sie in § 6 Absatz 2 geregelt sind.

Nummer 10

Motorisierte Flugmodelle, Drohnen oder andere Flugkörper sind wendig und können abrupte Flugmanöver ausführen, die für Vögel nicht kalkulierbar sind, nehmen höhere Geschwindigkeiten auf und entwickeln stärkere Geräusche gegenüber den nichtmotorisierten Ausführungen.

Vögel reagieren auf dadurch verursachte Störungen sowohl sichtbar durch Unruhe, Flucht oder die Aufgabe von Bruten, aber auch physiologisch beispielsweise durch die Ausschüttung von Stresshormonen oder die Erhöhung der Herzschlagfrequenz. Konzentriert sich der Flugbetrieb auf Wochenenden oder auf wenige Stunden am Nachmittag, gewöhnen sich die Tiere nicht daran, wie es beispielsweise auf Flughäfen beobachtet werden kann. Der Flugsaisonbeginn fällt meist mit dem Brutsaisonbeginn zusammen. Ein dadurch reduzierter Bruterfolg oder die Abnahme der Anzahl der Brutpaare wirken sich negativ auf die Populationsentwicklung und -dichte aus.

Gerade in den für den Betrieb geeigneten Bereiche brüten sensible Offenland-Vogelarten wie Neuntöter, die zudem zu den wertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes gehören. Für den westlichen Düppeler Forst ergibt sich insbesondere im Hinblick auf das gemeldete Vogelschutzgebiet daher das Erfordernis, für den Betrieb von motorbetriebenen Flugmodellen oder Drohnen einen Genehmigungsvorbehalt festzulegen.

Ferner sind dabei flugverkehrsrechtliche Bestimmungen wie §§ 20, 21 der Luftverkehrsordnung zu beachten.

8. Zu § 8: Zulässige Handlungen

Die Regelungen tragen der Tatsache Rechnung, dass bestimmte Handlungen dem Schutzzweck zugutekommen und bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzungen zu berücksichtigen sind. Andere Behörden und Dienststellen können ihre gesetzlichen Aufgaben weiter ausüben, stimmen sich dabei jedoch mit der zuständigen Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege ab, soweit dabei das Schutzgebiet betroffen ist (siehe oben Nummer 4 zu § 4: *Erhaltung, Pflege und Entwicklung*).

Ferner sind Handlungen genannt, die aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des § 67 BNatSchG notwendig sind (sogenannte vorabgewogene Befreiungen).

Bei der Durchführung von Handlungen, die keinem Zulassungsvorbehalt nach dieser Verordnung unterliegen, sind gleichwohl das Vermeidungs- und Minderungsgebot nach § 2 Absatz 1 und 2 BNatSchG und § 2 Absatz 1 NatSchG Bln sowie der konkrete Schutzzweck dieser Verordnung zu beachten. Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Handlungen ist, dass sie erforderlich sind und einen möglichst schonenden Umgang mit Natur und Landschaft gewährleisten.

Sofern die einzelnen Regelungen Abstimmungen vorsehen, handelt es sich um eine Verfahrensfreistellung, inhaltlich werden dabei auch die materiellen Voraussetzungen für eine Abweichung von den Verboten nach §§ 6 und 7 geprüft.

Da denkmalpflegerische Maßnahmen in der Glienicker Parklandschaft auch nach Herstellung des Einvernehmens für einen Denkmalpflegeplan erforderlich sein können aufgrund unvorhergesehener aktueller Vorkommnisse wie Wetterereignisse oder kurzfristiger natürlicher Entwicklungen, werden diese nach erfolgter einvernehmlicher Abstimmung mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege ebenfalls freigestellt (siehe § 8 Nummer 2), sodass es einer vorherigen Anpassung des Parkpflegewerkes außerhalb des Regelturnus dafür nicht bedarf.

Einige Handlungen sind im Hinblick auf die sich aus der Vogelschutzrichtlinie ergebenden Anforderungen nur eingeschränkt zulässig (siehe insbesondere § 8 Nummer 3, 5, 6, 7 Buchstabe a, 9, 12, 16 Buchstabe c). Aus dem Biotopschutz ergibt sich die Einschränkung in § 8 Nummer 6, Kirtungen nur außerhalb gesetzlich geschützter Offenlandbiotope anzulegen und dadurch Wildschäden auf empfindlichen Flächen mit Standorten gefährdeter und bedrohter Pflanzenarten zu vermeiden.

Die in Nummer 10 genannten Maßnahmen sind Hoheitsaufgaben, die die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und die Trägerin der Baulast der Bundesfernstraße Königstraße gemäß §§ 7, 8 Bundeswasserstraßengesetz beziehungsweise §§ 3, 4 Bundesfernstraßengesetz unter Beachtung der Belange des Naturschutzes eigenverantwortlich wahrnimmt.

Beeinträchtigungen der Natura 2000-Schutzgüter sind immer erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzweckes dieser Verordnung.

Soweit die in Nummer 14 Buchstabe b genannten Fahrzeuge dem Kraftverkehrsrecht unterliegen, bei ordnungsgemäßigem und rücksichtsvollem Gebrauch auf zugelassenen Wegen jedoch keine Beeinträchtigung des Schutzzwecks nach § 3 befürchten lassen, ist ihre Nutzung vom grundsätzlichen Genehmigungsvorbehalt in § 7 Nummer 1 entbunden. Das Abstellen (Zurücklassen) dieser Fahrzeuge im Schutzgebiet ist hingegen nicht zulässig.

Satz 2 ermöglicht es der zuständigen Behörde, im Bedarfsfall vom Handlungs- oder Zustandsverantwortlichen eine Schadensbeseitigung oder einen Ausgleich zu verlangen, um die Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Belangen des Naturschutzes (wieder)herzustellen.

9. Zu § 9: Unberührtheit anderer naturschutz- und waldrechtlicher Vorschriften

Mit dieser Regelung wird das Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften wie zum Beispiel §§ 17, 28 ff NatSchG Bln oder §§ 15, 30 oder 34 BNatSchG und waldrechtlichen Vorschriften verdeutlicht.

10. Zu § 10: Ordnungswidrigkeiten

Um die Verordnung vollziehen zu können, bedarf es auch der Möglichkeit, Verstöße mit einem Bußgeld ahnden zu können.

27

11. Zu § 11: Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Diese Bestimmung zur Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beruht auf § 27 Absatz 7 in Verbindung mit § 12 Absatz 9 NatSchG Bln und dient der Rechtssicherheit.

Zu Artikel 2

Absatz 1

Mit dieser Vorschrift wird die derzeit für das Landschaftsschutzgebiet geltende Verordnung aufgehoben, jedoch nur soweit sie das in Artikel 1 § 2 Absatz 1 bis 3 bezeichneten Gebiete betrifft.

Absatz 2

Der neue Absatz 3 in § 7 der weiter geltenden Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen des Düppeler Forsts – einschließlich des Schloßparks Glienicke und des Volksparks Kleinglienicke stellt klar, dass diese Verordnung nicht mehr für den gesamten Umfang der bei der erstmaligen Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet einbezogenen Flächen gültig ist. Dies erleichtert die Rechtsanwendung für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Institutionen sowie für die vollziehenden Behörden.

Zu Artikel 3

Bei den Aufhebungsvorschriften in Absätze 1 bis 3 handelt es sich lediglich um eine Rechtsbereinigung. Die drei genannten Verordnungen sind nicht mehr anwendbar, da durch

- § 12 Absatz 2 Nummer 1 der neuen Verordnung zum Schutz der Landschaft des Grunewaldes mit den darin liegenden Naturschutzgebieten in den Bezirken Charlottenburg-Wilmersdorf und Steglitz-Zehlendorf von Berlin vom 20. Dezember 2017 (GVBl. 2018, S. 2 - Grunewaldschutzverordnung) die Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet Grunewald von 1963
- § 12 Absatz 2 Nummer 3 der neuen Verordnung zum Schutz der Landschaft des Spandauer Forstes mit den darin liegenden Naturschutzgebieten im Bezirk Spandau von Berlin vom 22. Dezember 2017 (GVBl. 2018, S. 8 - Schutzverordnung Spandauer Forst) die Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet Spandauer Forst von 1990

insgesamt außer Kraft gesetzt wurden.

Bei der jeweiligen Neuausweisung 2017 wurde es jedoch versehentlich versäumt, neben den beiden Stammverordnungen für den Grunewald und den Spandauer Forst auch die drei separat erlassenen Verordnungen aus 1999, 2000 und 2008 aufzuheben. Diese haben keinen Anwendungsbereich mehr, weil sie lediglich den Schutz von Verordnungen einschränken, die bereits aufgehoben wurden. Da sie dennoch weiterhin im Berliner Vorschrifteninformationssystem abgebildet werden und auch nicht dahingehend gekennzeichnet sind, dass sie außer Kraft getreten wären, soll mit diesem Artikel 3 Rechtsklarheit geschaffen werden.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Rechtsverordnung.